

Geschäftstätigkeit in Russland

Tatiana Getmann, Rechtsanwältin in Hannover

No. 223 – 05/2006

Die Russische Föderation ist flächenmäßig das größte Land der Welt. In den letzten Jahren rückt die Föderation aber zunehmend auch als weltweit bedeutende Wirtschaftskraft in den Blickpunkt ausländischer Investoren. Die Beziehungen zwischen Deutschland und Russland sind heute auf politischer, wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Ebene etabliert. Deutsche Unternehmen sind in Russland schon jetzt überdurchschnittlich stark vertreten. Allein in Moskau gibt es über 2.700 Repräsentanzen. Die deutsche Wirtschaft ist der größte ausländische Investor in der Russischen Föderation. Das Risiko einer wirtschaftlichen Betätigung im flächenmäßig größten Land der Welt darf dennoch nicht unterschätzt werden. In jedem Fall ist vor der Zusammenarbeit mit dort ansässigen Geschäftspartnern oder einem größeren Investitionsvorhaben umfangreiche Einarbeitung und kompetente Beratung unabdingbar. Die Faktoren, die den Erfolg des geschäftlichen Vorhabens beeinflussen können sind vielfältig und oftmals nur durch Sachkundige mit Erfahrung vor Ort umfassend vorherzusehen.

Wirtschaftliche Situation Russlands

Die durchgeführten Wirtschaftsreformen sowie die sich dynamisch entwickelnde Gesetzgebung haben die Rahmenbedingungen sowohl für russische als auch für ausländische Investoren erheblich verbessert. Unter den Neuerungen sind das neue Steuergesetz, das neue Arbeitsgesetzbuch, das Bodengesetz, das den Erwerb von Grund und Boden in der Russischen Föderation ermöglicht, das neue Zollrecht sowie eine verlässliche Handelsgerichtsbarkeit hervorzuheben. Die wichtigsten Bereiche der russischen Wirtschaft sind der Dienstleistungs-

sektor mit 59 Prozent und der Industriesektor mit 28 Prozent des Bruttoinlandsproduktes(BIP). Der Baubereich erfasst 7,2%, die Landwirtschaft noch 5% des BIP.

Investitionsmöglichkeiten

Von ausländischen natürlichen und juristischen Personen kann eine Wirtschaftstätigkeit in Russland genau wie von inländischen ausgeübt werden. Ausländische Investoren können sich an russischen Unternehmen beteiligen, zusammen mit russischen natürlichen oder juristischen Personen Gesellschaften nach russischem Recht gründen (Joint Venture) oder ohne Beteiligung von russischen natürlichen oder juristischen Personen Unternehmen errichten. Weiterhin ist es auch möglich, die Tätigkeit nur durch den Export/Import von Waren oder Dienstleistungen auf dem russischen Territorium auszuüben oder eine Repräsentanz bzw. eine Filiale in Russland zu eröffnen. Das Vermögen der ausländischen Investoren ist durch das Gesetz über ausländische Investitionen geschützt. Soweit alle Steuern und Abgaben entrichtet sind, können Gewinne entweder in Russland frei verwendet oder ins Ausland zurücktransferiert werden.

Abgesehen vom militärisch-strategischen Wirtschaftssektor sind in Russland ausländische Beteiligungen bis zu 100 Prozent möglich. Anteile russischer Unternehmen können durch Aktienkauf, Ausschreibung oder bei einer Privatisierung durch den Staatseigentumsfond erworben werden.

Mögliche Rechtsformen für ausländische Gesellschaften

Ein Unternehmen kann in Russland in Form einer geschlossenen Aktiengesellschaft (ZAO), einer offenen Aktiengesellschaft (OAO), einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (OOO), einer Gesellschaft mit zusätzlicher Haftung, einer vollen Gesellschaft und einer Kommanditgesellschaft gegründet werden. Die volle Gesellschaft und die Kommanditgesellschaft gleichen in ihrer Haftungsstruktur der deutschen OHG und der KG, sind aber in Russland kaum verbreitet, da ihre steuerliche Behandlung sich von der der GmbH und der AG im wesentlichen nicht unterscheidet. In der Praxis kommen am häufigsten die Gesellschaft mit beschränkter Haftung und die Aktiengesellschaft vor.

Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Die am häufigsten gewählte Rechtsform bei Gründungen von Unternehmen in Russland ist die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (OOO), im russischen als *obestvo s ogranichennoy otvetstvennostju* bezeichnet. Die OOO ist eine juristische Person, die von einer oder mehreren Personen gegründet werden kann und mit ihrer Registrierung entsteht. Die Anzahl der Gesellschafter darf aber 50 nicht übersteigen.

Nach der heutigen Gesetzeslage sind bei der Gründung einer OOO in Russland zwei Gründungsdokumente erforderlich: der Gründungsvertrag und die Satzung. Der Inhalt des Gründungsvertrages entspricht weitestgehend dem des Gesellschaftsvertrages nach deutschem Recht. Die Satzung enthält weitere notwendige Angaben über das Stammkapital, die Anteile und die Gesellschaftsorgane. Das komplizierte Gründungsverfahren soll allerdings in Zukunft vereinfacht werden, indem als einziges Gründungsdokument der OOO die Satzung vorgeschrieben wird. Zur Zeit liegt der russischen Duma eine entsprechender Gesetzesentwurf zur Änderung des GmbHG vor, der in der ersten Lesung schon bewilligt wurde.

Als Gesellschafter einer OOO können sich sowohl juristische als auch natürliche in- und ausländische Personen beteiligen. Die Gründung einer OOO ausschließlich durch juristische Personen, ohne Beteiligung auch nur einer natürlichen Person ist nach dem russischen Recht nicht möglich.

Das Stammkapital, das zur Hälfte vor der Registrierung der OOO von den Gesellschaftern einzuzahlen ist, setzt sich aus Geld- oder Sacheinlagen

der Gesellschafter zusammen und beträgt das 100-fache des gesetzlichen Mindestlohnes (derzeit ca. 300. €). Übersteigt der Wert einer Sacheinlage 200 Mindestarbeitslöhne, ist ein Sachverständigengutachten erforderlich. Soweit die Einlagen der Gesellschafter vollständig eingebracht sind, haften die Gesellschafter nicht persönlich. Die Gesellschaft haftet für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem Vermögen. Als obligatorische Organe einer OOO sind die Gesellschafterversammlung und der Generaldirektor zu benennen. Der Gesellschafterversammlung als oberstem Organ der OOO unterliegen Grundlagenentscheidungen. Die Aufgaben eines Generaldirektors entsprechen im weitesten den eines Geschäftsführers in Deutschland. Er ist mit der Vertretung der Gesellschaft nach außen bevollmächtigt. Konstitutiv kann durch die Satzung die Bestellung eines Vorstands, eines Direktorenrats und eines internen Wirtschaftsprüfers vorgeesehen werden.

Aktiengesellschaft

In Russland wird zwischen einer geschlossenen und einer offenen Aktiengesellschaft unterschieden. Eine offene Aktiengesellschaft (OAO) wird im Russischen als *otkrytoe akcionerное obšestvo* bezeichnet, eine geschlossene Aktiengesellschaft (ZAO) als *zakritoye akcionerное obšestvo*. Die OAO steht einem unbeschränkt großen Personenkreis zur Verfügung. Die Aktien können zustimmungsfrei an Dritte übertragen bzw. von Dritten erworben werden. Die Übertragung der Aktien einer ZAO unterliegt bestimmten Einschränkungen, insbesondere sind diese auf Dritte nur unter Einhaltung der Vorkaufsrechte der Mitaktionäre übertragbar. Die Mitgliederzahl einer geschlossenen Aktiengesellschaft darf sich höchstens auf 50 belaufen. Bei Überschreitung der zulässigen Anzahl von Aktionären ist die ZAO innerhalb eines Jahres in eine OAO umzuwandeln. Im Unterschied zu der offenen Aktiengesellschaft ist die ZAO nicht berechtigt, eine offene Aktienzeichnung durchzuführen. Eine Aktiengesellschaft wird nach russischem Recht durch einen Beschluss gegründet. Das einzige Gründungsdokument ist die Satzung. Die Gründung einer Aktiengesellschaft mit einem einzigen Aktionär ist nur insoweit zulässig, wenn dieser nicht eine Kapitalgesellschaft mit nur diesem Gesellschafter ist.

Das Grundkapital einer Aktiengesellschaft ist zu 50 Prozent innerhalb einer Frist von drei Monaten nach der Gründung einzuzahlen und wird durch den Wert aller von den Aktionären erworbenen

Aktien bestimmt. Es kann sowohl in Geld als auch in Form von Sacheinlagen erbracht werden. Der restliche Betrag des Grundkapitals ist innerhalb eines Jahres nach der Registrierung der Gesellschaft einzubringen. Das Mindestgrundkapital einer OAO beträgt 1.000 Minimallöhne, einer ZAO 100 Minimallöhne. Neben der erforderlichen Eintragung der Aktiengesellschaft als juristische Person in das Einheitliche Staatliche Register und der Registrierung bei der Steuerbehörde sind die ausgegebenen Aktien in das Aktionärsregister einzutragen. Über die nicht registrierten Aktien darf nicht verfügt werden. Der Aktienkaufvertrag über eine nicht registrierte Aktie ist nichtig. Gesellschafter, die ihre Aktien vollständig bezahlt haben, haften nur beschränkt in Höhe ihrer Einlage. Die Aktiengesellschaft haftet für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen.

Das höchste Leitungsorgan einer Aktiengesellschaft ist die Aktionärsversammlung; sie trifft die Grundlagenentscheidungen. Ein weiteres Gesellschaftsorgan ist der Direktorenrat, der gewisse Ähnlichkeiten mit dem Aufsichtsrat nach deutschem Recht aufweist, allerdings kein Kontrollorgan sondern ein Leitungsorgan darstellt. Als Kontrollorgan wird der Revisor bzw. die Revisionskommission gewählt. Der Generaldirektor vertritt die Aktiengesellschaft nach außen.

Repräsentanz

Eine Repräsentanz nach russischem Recht übt lediglich eine „repräsentative Tätigkeit“ in Russland aus. Sie vertritt die Interessen einer ausländischen Gesellschaft, ohne eine juristische Person zu sein. Dennoch ist die Repräsentanz auch befugt, eine aktive Geschäftstätigkeit auszuüben und muss ihre Einkünfte nach dem russischen Recht versteuern.

Voraussetzung für die Einrichtung einer Repräsentanz ist ihre Akkreditierung entweder beim Ministerium für Außenhandelsbeziehungen, dem jeweils zuständigen Fachministerium, bei der Industrie- und Handelskammer der Russischen Föderation oder der Staatlichen Registrierungskammer beim russischen Justizministerium. Die für die Akkreditierung einer Repräsentanz erforderlichen, in Deutschland ausgestellten Dokumente, wie zum Beispiel der Handelsregisterauszug und die Satzung der Muttergesellschaft, der Gesellschafterbeschluss über die Eröffnung einer Repräsentanz und diverse Vollmachten und Referenzen der Ge-

schaftspartner sind notariell zu beglaubigen und mit einer Apostille zu versehen.

Die zuständige Behörde erteilt die Genehmigung zur Errichtung einer Repräsentanz für ein bis drei Jahre. Sie kann einmal um dieselbe Frist verlängert werden. Das oberste Organ einer Repräsentanz ist der so genannte Leiter. Aufgrund der Vollmacht der ausländischen Muttergesellschaft ist er berechtigt, für die Repräsentanz zu handeln. Soweit in der Repräsentanz ausländische Mitarbeiter beschäftigt werden sollen, muss für die Arbeitskräfte nicht nur ein Visum, sondern auch eine Arbeitserlaubnis beantragt werden.

Filiale

Eine Filiale ist die Niederlassung einer ausländischen Gesellschaft, die die Funktionen der Muttergesellschaft ausübt. Der größte Unterschied zu einer Repräsentanz besteht darin, dass eine Filiale nicht nur die Vertretung für die ausländische Gesellschaft übernimmt, sondern gleichzeitig auch aktiv kommerziell tätig werden darf.

Arbeitsrecht

Auch das russische Arbeitsrecht ist in Individual- und Kollektivarbeitsrecht aufgeteilt. Das Kollektivarbeitsrecht ist aber für ausländische Investoren in der Praxis von untergeordneter Bedeutung. Zu beachten ist, dass auch bei Beteiligung eines Ausländers bzw. einer ausländischen Partei an dem Arbeitsverhältnis in Russland zwingend das russische Arbeitsrecht anzuwenden ist.

Ein individueller Arbeitsvertrag ist mit jedem Angestellten für einen bestimmten Zeitraum von bis zu fünf Jahren (befristeter Arbeitsvertrag) oder einen unbestimmten Zeitraum (unbefristeter Arbeitsvertrag) schriftlich abzuschließen. Ein befristeter Arbeitsvertrag kommt nur beim Vorliegen von bestimmtem, gesetzlich vorgesehenen Gründen in Betracht. Zum Beispiel werden die Arbeitsverträge mit den „Leitenden Organen eines Unternehmens“ (Geschäftsführer, Direktor, Präsident) befristet abgeschlossen. Grundsätzlich werden jedoch unbefristete Arbeitsverträge abgeschlossen.

Die Regelarbeitszeit in Russland beträgt 40 Stunden pro Woche. Jeder Arbeitnehmer hat einen Anspruch auf mindestens 28 Tage bezahlten Urlaub im Jahr. Der Urlaub kann auch aufgeteilt werden.

Ein Arbeitsverhältnis kann nach russischem Recht vom Arbeitgeber entweder aus betrieblichen oder aus personenbezogenen Gründen gekündigt werden. Für Kündigungen durch den Arbeitnehmer ist eine gesetzliche Kündigungsfrist von 2 Wochen bestimmt. Leitende Angestellte haben eine Monatsfrist einzuhalten. Im Unterschied zum deutschen Recht wird in Russland über die Höhe einer Abfindung nicht verhandelt. Ausgezahlt wird vielmehr eine gesetzlich festgelegte Abfindung, die vier bis fünf durchschnittliche Monatslöhnen entspricht.

Steuern

Das russische Steuersystem ist unübersichtlich. Es existieren sämtliche Steuerarten auf föderaler, regionaler und kommunaler Basis. Eine große Schwierigkeit stellt das unzureichende Zusammenwirken der Steuerzahler mit den Steuerorganen. Der Grund hierfür liegt oftmals in der fehlenden Organisation der russischen Steuerbehörden. Das russische Besteuerungssystem unterscheidet sich in manchen Punkten von den westlichen Steuersystemen. Hier ist hervorzuheben, dass die steuerliche Verrechnung von Gewinnen bzw. Verlusten von zu einer Gruppe gehörenden Unternehmen nicht möglich ist. Im Folgenden werden einige Steuerarten und Steuersätze erläutert, die bei einer Beteiligung einer ausländischen Gesellschaft in Russland von Bedeutung sind. Eine der wichtigsten Steuerarten für ausländische Investoren ist die Gewinnsteuer für Unternehmen, deren Satz je nach Besteuerungstatbestand zwischen 9 und 24 Prozent liegt. Für ausländische Unternehmen bedeutet das, dass sie eine Betriebsstätte in Russland unterhalten müssen. Der Mehrwertsteuersatz wurde von dem russischen Gesetzgeber von 20 auf 18 Prozent reduziert, für einige Lebensmittel und Kinderartikel gilt ein Steuersatz in Höhe von 10 Prozent. Erhebliche Vorteile haben Ausländer, die als natürliche Personen in Russland beschäftigt werden und sich innerhalb eines Kalenderjahres für mindestens 183 Tage in der Russischen Föderation aufhalten und somit als Steuerresidenten gelten. Sie sind lediglich zur Zahlung der russischen Einkommenssteuer in Höhe von 13 Prozent verpflichtet.

Fazit

Russland befindet sich auf einem stabilen Wachstumskurs. Auch wenn sowohl auf der rechtlichen

als auch auf der wirtschaftlichen Seite Hemmnisse und Schwierigkeiten existieren, werden den deutschen Unternehmen auf dem russischen Markt hervorragende Geschäftschancen vorausgesagt.

www.caston.info

Mehrere tausend Beiträge zu Recht & Wirtschaft International finden Sie kostenfrei im Internet bei caston.info. Dort können Sie nach Schlagwort und Sachgebieten recherchieren.

Unsere Titelliste erhalten Sie auch per Fax.

HERAUSGEBER

HERFURTH & PARTNER,
Rechtsanwälte GBR - German & International Lawyers
Hannover · Göttingen · Brüssel
Member of ALLIURIS INTERNATIONAL A.S.B.L., Brüssel
Luisenstr. 5, D - 30159 Hannover
Fon 0511-30756-0 Fax 0511-30756-10
Mail info@herfurth.de, Web www.herfurth.de

REDAKTION / HANNOVER

Redaktion: Ulrich Herfurth, Rechtsanwalt, zugelassen in Hannover und Brüssel (verantw.), Sibyll Hollunder-Reese, M.B.L., Rechtsanwältin (D); Philipp Neddermeyer, Rechtsanwalt (D),

unter Mitarbeit von Kenneth S. Kilimnik, LL.M., M.IUR., Attorney at Law (USA); Angelika Herfurth, Rechtsanwältin (D); Jens-Uwe Heuer, Rechtsanwalt (D); Dr. jur. Konstadinos Masouras, Rechtsanwalt (D) und Dikigoros (GR); Thomas Gabriel, Rechtsanwalt (D); Carlota Simó del Cerro, LL.M., Abogada (ES); JUDr. Yvona Rampáková, Juristin (CR); Egbert Dittmar, Rechtsanwalt (D); Metin Demirkaya, Rechtsanwalt (D); Dr. Jona Aravind Dohrmann, Rechtsanwalt (D); Marc-André Delp, M.L.E., Rechtsanwalt (D); Elena Schultze, Advocat (RUS); Anja Nickel, Rechtsanwältin (D); Tatiana Getman, Rechtsanwältin (D); Reinald Koch, Rechtsanwalt (D); Monika Sekara, Rechtsanwältin (D); Kornelia Winnicka, Rechtsanwältin (D); Cem Korkmaz, Rechtsanwalt (D); Dr. Wolf Christian Böttcher, Rechtsanwalt (D); Rosa Velarde, Abogada (PER); Maler Berger, Advocate and Solicitor (GB/ SG).

KORRESPONDENTEN / AUSLAND

u.a. Amsterdam, Athen, Barcelona, Brüssel, Budapest, Bukarest, Helsinki, Kiew, Kopenhagen, Lissabon, London, Luxemburg, Mailand, Madrid, Oslo, Paris, Prag, Stockholm, Warschau, Wien, Zürich, New York, Moskau, Peking, Tokio, Bombay, Bangkok, Singapur, Sydney.

VERLAG

CASTON GmbH, Law & Business Information
Luisenstr. 5, D - 30159 Hannover,
Telefon 0511 - 30756-50, Telefax 0511 - 30756-60
eMail info@caston.info; Internet www.caston.info

Alle Angaben erfolgen nach bestem Wissen; die Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Wiedergabe, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung der Herausgeber.